

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 17/07 B

L 11 R 391/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 3453/06 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r**, den Richter **D r. B e r n s d o r f f** und
die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 23. April 2007 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird ab-
gelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im ge-
nannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Verfahren beanstandet der Kläger, dass von ihm zu Unrecht Beiträge wegen der nach § 2 Satz 1 Nr 10 SGB VI bestehenden Versicherungspflicht als Bezieher eines Existenzgründungszuschusses in der Rentenversicherung gefordert würden. Umstritten ist insoweit ein Bescheid, mit dem die Beklagte die Änderung einer bestandskräftigen Beitragsfestsetzung abgelehnt hat.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn voraussichtlich könnte auch eine weitere Begründung der Beschwerde nicht zur Zulassung der Revision nach § 160a Abs 4 Satz 2, § 160 Abs 2 SGG führen.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Unrichtigkeit der Entscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 5 Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen des Klägers in seinem Schreiben vom 24.5.2007 haben keinen Hinweis auf das Vorliegen einer der unter Nr 1 oder Nr 2 genannten Gründe ergeben. Es ist auch nicht ersichtlich, dass gegen die Entscheidung des LSG, die darauf gegründet ist, die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts sei unzulässig, durchgreifende Verfahrensrügen erhoben werden könnten.
- 6 Die gleichzeitig mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe eingelegte Beschwerde entspricht nicht der gesetzlich vorgesehenen Form. Der Kläger kann, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (*vgl § 166 Abs 1 SGG*). Das hat der Kläger innerhalb der Beschwerdefrist nicht getan.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

